

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 01.07.1927

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1927.) 42. Stück.

Inhalt:

Nr. 59. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1927, betreffend Änderung der für den Amtsverband Friesoythe erlassenen Schafbockförungsordnung.

Nr. 59.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für den Amtsverband Friesoythe erlassenen Schafbockförungsordnung.

Oldenburg, den 27. Juni 1927.

Die Schafbockförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe vom 20. August 1920 wird auf Antrag des Amtesrates geändert wie folgt:

1. In Artikel 4 § 4 Abs. 4 wird „50 M“ ersetzt durch „50 R.M.“.
2. In Artikel 6 § 2 Abs. 1 und 2 wird jedesmal „10 M“ ersetzt durch „3 R.M.“.
3. In Artikel 11 § 1 wird im Abs. 1 „4 M“ durch „1 R.M.“, im Abs. 2 „10 M“ durch „2 R.M.“ ersetzt.

4. In Artikel 15 § 1 Abs. 1 wird „12 M“ durch „5 RM“, „6 M“ durch „2,50 RM“ und „5 M“ durch „3 RM“ ersetzt.
5. In Artikel 15 § 1 Abs. 2 wird „15 Pfg.“ durch „0,10 RM“ ersetzt.

Oldenburg, den 27. Juni 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

XLV. Band. (Ausgegeben am 1. Juli 1927). 12. Stück.

Z u s a m m e n

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1927, betreffend die Änderung der für den Amtsverband für die Kreisverwaltung im Kreis Oldenburg festgesetzten Gebührenordnung.

Art. 58.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Änderung der für den Amtsverband für die Kreisverwaltung im Kreis Oldenburg festgesetzten Gebührenordnung, vom 27. Juni 1927.

Die Gebührenordnung für den Amtsverband für die Kreisverwaltung im Kreis Oldenburg vom 20. August 1920 wird auf Grund des Ministerialbeschlusses wie folgt:

1. In Artikel 4 § 4 Abs. 4 wird „50 M.“ ersetzt durch „50 RM.“
2. In Artikel 6 § 2 Abs. 1 und 2 wird jedesmal „10 M.“ ersetzt durch „3 RM.“
3. In Artikel 11 § 1 wird im Abs. 1 „4 M.“ durch „1 RM.“, im Abs. 2 „10 M.“ durch „3 RM.“ ersetzt.

